

sche Rechtsordnung ergeben hätten, die jeweiligen Verjährungsnormen völkerrechtskonform auszulegen bzw diesem Maßstab entsprechend das Verjährungsrecht neu zu positionieren. Was herausgekommen ist, ist eine kümmerliche Flickschusterei, die für die Opfer von Asbestschäden eine gewisse Abhilfe bietet, das grundlegende Problem aber nicht angepackt hat. Wie der Autor zutreffend ausführt, können sich entsprechende Probleme alsbald auch bei radioaktiven Strahlen sowie im Rahmen der Nanotechnologie stellen – und das nicht nur in der Schweiz!

Die Dissertation besticht durch mutige, weiterführende Thesen. Dass sich der schweizerische Gesetzgeber – anders als der deutsche im Rahmen der Schuldrechtsreform, dem ein großer Wurf mit geringfügigem anschließendem Nachbesserungsbedarf gelungen ist – nur zu einer geringfügigen „Reparatur“ des Verjährungsrechts durchringen konnte, ist am allerwenigsten dem Autor anzulasten (zur Rechtslage in der Schweiz nach dem reformierten Verjährungsrecht *Krauskopf* [Hrsg], *Die Verjährung – Antworten auf brennende Fragen zum alten und neuen Verjährungsrecht* [2018] – HAVE-Tagungsband). Die *Petita* von *Moser* sind auch in der Diskussion über die Reform des österr Verjährungsrechts diskussionswürdig. Und Rechtsvergleichung muss nicht immer zur Übernahme der Lösungen anderer Rechtsordnungen animieren, sondern kann auch zu dem Ergebnis führen, dass man es so – wie bei der Reform des Verjährungsrechts in der Schweiz – gerade nicht machen sollte.

Christian Huber

Verjährung und Schaden.

Von *Natascha Brandstätter*. Verlag Manz, Wien 2017. LIV, 296 Seiten, br, € 74,-.

Die mehrfach mit Preisen bedachte, unter der Betreuung von *G. Graf* an der Universität Salzburg entstandene Dissertation beschäftigt sich praktisch mit der Auslegung des § 1489 ABGB. Sie tut das in vielerlei Hinsicht: Rechtsgeschichtlich, systematisch und unter Bezugnahme auf das deutsche Recht. Vorstellbar gewesen wäre auch eine Bedachtnahme auf das schweizerische Recht sowie europäische Werke wie PECL oder DCFR. Schon ein Blick in das Inhaltsverzeichnis belegt, auf welch unterschiedlichen Gebieten sich die Frage der Verjährung von Schadenersatzansprüchen stellt. Das Rsp-Verzeichnis macht deutlich, wie häufig die Verjährung von Schadenersatzansprüchen vor dem und für den OGH Thema ist. Dass dabei viele ältere nicht über das RIS zugängliche unveröffentlichte Entscheidungen ausgewertet worden sind, ist ein Beleg, wie umfassend die Autorin die Rsp ausgewertet hat. Die häufige Bezugnahme auf konkrete Sachverhalte trägt zur Anschaulichkeit der Ausführungen bei.

Der besondere Vorzug der Dissertation liegt aber darin, dass sie die Verjährung von Schadenersatzansprüchen in den systematischen Kontext des gesamten Verjährungsrechts stellt – und daraus ua die durchaus zutreffende Folgerung abgeleitet wird, dass es partout nicht einleuchtet will, dass bei der langen Frist ein Anspruch verjähren kann, noch ehe ein Schaden eingetreten ist. Überzeugend ist auch die bei einem nicht vorhersehbaren Schaden eingenommene Ansicht, dass dieser ab deren Vorhersehbarkeit wie ein neuer Schaden zu qualifizieren ist. Stets hat die Autorin die einander widerstreitenden Interessen von Gläubiger und Schuldner im Auge, was etwa bei der Frage deutlich wird, ob den Geschädigten eine Erkundigungsobliegenheit trifft: Das ist nur bei konkreten Verdachtsmomenten anzunehmen. Angesichts des Umstands aber, dass der Schädiger für den Eintritt der Verjährung das Wissen des Geschädigten nachweisen muss, sprechen gute Gründe für

eine gewisse Objektivierung, sind doch Umstände aus dem Innersten eines Menschen kaum einer Beweiswürdigung zugänglich.

Die Untersuchung geht weit über die auch ausführlichste Kommentierung des § 1489 ABGB hinaus. Im Kleide dieser Norm stellt sich so manche zentrale zivilrechtliche Frage wie etwa die Reichweite der Zurechnung von Wissensvertretern. Die derzeitigen Arbeiten an der Reform des Verjährungsrechts sollten jedenfalls auf die mit Augenmaß vorgenommenen Feinjustierungen zur *lex lata* Bedacht nehmen, ließe sich doch bei einer umfassenden Reform da und dort eine Klarstellung vornehmen, mitunter auch eine behutsame Korrektur.

Christian Huber

Haftpflichtrecht.

2. Aufl. Von *Vito Roberto*. Stämpfli Verlag, Bern 2018. XXIV, 303 Seiten, br, € 80,20.

Das Haftpflichtrecht zeichnet sich einerseits dadurch aus, dass es keine übertrieben dichte Normierung aufweist und dadurch beträchtliche Ermessensspielräume eröffnet, andererseits in den deutschsprachigen Rechtsordnungen permanent in Gesetzgebung und Rsp um dessen Fortentwicklung gerungen wird. Schadenersatzansprüche bei (schweren) Personenschäden sind für den Einzelnen mitunter existenziell, für die Haftpflichtversicherer spielen darüber hinaus selbst „kleinere Schadensposten“ – namentlich beim Kfz-Sachschaden – eine große Rolle, weil sie sich beim Massengeschäft in Summe zu einer beträchtlichen Be- oder Entlastung summieren. Während der österr Haftpflichtjurist traditionell seinen Blick ausschließlich nach Deutschland richtet, wäre es angezeigt, auch für Impulse aus der Schweiz offen zu sein. Das Werk von *Vito Roberto* bietet dafür einen vorzüglichen Einstieg. Als weltgewandter Ordinarius an der Universität St. Gallen versteht er es, das gesamte außervertragliche Haftpflichtrecht auf 295 Seiten darzustellen, dabei aber durchaus auch den Blick in die Nachbarrechtsordnungen schweifen zu lassen, seine Ausführungen durch Beispiele zu veranschaulichen und auch auf aktuelle rechtspolitische Diskussionen hinzuweisen.

Der Haftungstatbestand wird nach dem auch in Österreich geläufigen Schema dargestellt, gegliedert nach Rechtswidrigkeit bzw Rechtsgutverletzung, Kausalität und Verschulden. Auch die Spezialtatbestände klingen zum Teil vertraut, so etwa Geschäftsherrhaftung, Produkthaftung oder Haftung des Tierhalters; manche Spezialtatbestände klingen nur anders, so etwa die Haftung des Werkeigentümers – im ABGB Halter eines Gebäudes – oder die Haftung des Familienoberhaupts – im ABGB Haftung der Aufsichtspflichtigen Eltern für ihre Kinder. Zum Teil gibt es aber auch Tatbestände, die im österr Recht keine Entsprechung haben, so die Haftung des Inhabers eines kryptografischen Schlüssels.

Ausführlich dargestellt werden Fragen nach dem Umfang des Ersatzes, wobei der Reduktion des Ersatzes ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Dem Richter räumt dabei die schweizerische Rechtsordnung ein besonders großes Ermessen ein; im Ergebnis zeigt sich indes, dass österr oder deutsche Gerichte auch ohne solche gesetzlichen Ansatzpunkte zu durchaus ähnlichen Ergebnissen gelangen. Beim Angehörigenschmerzengeld sei erwähnt, dass es dafür in der Schweiz eine ganz besonders lange (gesetzliche) Tradition und dem entsprechend eine gefestigte Judikatur gibt.

Wer sich mit Grundzügen des schweizerischen Haftpflichtrechts vertraut machen möchte, dem kann das Werk von *Vito Roberto* wärmstens empfohlen werden, weil es auf knappem Raum gut verständlich enorm viel Information bietet.

Christian Huber